

**PARKGARAGE
AM KURFÜRSTENBAD**



**PARKGARAGE
AM ZIEGELTOR**



**GÜLTIG AB
12.04.2017**

EINSTELLBEDINGUNGEN

I. MIETVERTRAG

Mit dem Einfahren in die Parkgarage kommt ein Mietvertrag über einen Einstellplatz für ein Kraftfahrzeug (Kfz) zustande. Weder Bewachung noch Verwahrung sind Gegenstand des Vertrages.

II. MIETPREIS – EINSTELLDAUER

Der Mietpreis bemisst sich für jeden belegten Einstellplatz nach der aushängenden Preisliste. Das Kfz kann nur während der bekannt gegebenen Öffnungszeiten abgeholt werden.

Die Höchsteinstelldauer beträgt 4 Wochen, soweit keine Sondervereinbarung getroffen ist.

Nach Ablauf der Höchsteinstelldauer ist der Vermieter berechtigt, das Kfz auf Kosten des Mieters zu entfernen, sofern zuvor eine schriftliche Benachrichtigung des Mieters erfolgt bzw. ergebnislos geblieben ist oder sofern der Wert des Fahrzeugs die fällige Miete offensichtlich nicht übersteigt.

Darüber hinaus steht dem Vermieter bis zur Entfernung des Kfz ein der Mietpreisliste entsprechendes Entgelt zu.

Bei Verlust des Parkscheines ist der Mietpreis für eine Woche zu bezahlen, es sei denn, der Mieter weist eine kürzere oder der Vermieter eine längere Einstelldauer nach.

III. HAFTUNG DES VERMIETERS

Der Vermieter haftet für alle Schäden, die von ihm, seinen Angestellten oder Beauftragten verschuldet wurden.

Der Mieter ist verpflichtet, einen solchen Schaden unverzüglich, offensichtliche Schäden jedenfalls vor Verlassen des Parkplatzes anzuzeigen. Der Vermieter haftet nicht für Schäden, die allein durch andere Mieter oder sonstige dritte Personen zu verantworten sind.

IV. HAFTUNG DES MIETERS

Der Mieter haftet für alle durch ihn selbst, seine Angestellten, seine Beauftragten oder seine Begleitpersonen dem Vermieter oder Dritten zugefügten Schäden. Außerdem haftet er für herbeigeführte Verunreinigungen der Anlagen, soweit diese nicht durch die bestimmungsgemäße Nutzung verursacht sind.

V. PFANDRECHT

Dem Vermieter steht wegen seiner Forderungen aus dem Mietvertrag ein Zurückbehaltungsrecht sowie ein gesetzliches Pfandrecht an dem eingestellten Kfz des Mieters zu.

Befindet sich der Mieter mit dem Ausgleich der Forderungen des Vermieters in Verzug, so kann der Vermieter die Pfandverwertung frühestens 2 Wochen nach deren Androhung vornehmen.

VI. BENUTZUNGSBESTIMMUNGEN

Der Mieter hat die Verkehrszeichen und sonstigen Benutzungsbestimmungen zu beachten sowie die Anweisungen des Parkplatzpersonals zu befolgen. Im übrigen gelten die Bestimmungen der Straßenverkehrsordnung entsprechend.

Der Vermieter ist berechtigt, das Kfz im Falle einer dringenden Gefahr aus dem Parkhaus zu entfernen.

Der Aufenthalt in der Parkgarage/Parkplatz zu anderen Zwecken als zur Einstellung oder Abholung des Kfz ist verboten. Ausnahmen sind vom Vermieter schriftlich zu genehmigen.

Ohne Zustimmung des Vermieters dürfen in der Parkgarage/Parkplatz keine Werbemittel verteilt oder angebracht werden.

Stadtwerke Amberg Bäder und Park GmbH
Kurfürstenring 2 | 92224 Amberg
Tel. 09621 603-830 | www.stadtwerke-amberg.de

Amtsgericht Amberg HRB-Nr.: 2863 Ust-IdNr.: DE211394271
Vorsitzender des Aufsichtsrates der Gesellschaften:
Oberbürgermeister Michael Cerny
Geschäftsführung der Gesellschaften: Prof. Dr. Stephan Prechtel



STADTWERKE AMBERG

STROM GAS WÄRME WASSER BÄDER